



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 24.10.2023

Meldungsnummer: BH07-0000004115

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Kreuzlingen, Konstanzerstrasse 13, 8280 Kreuzlingen

Verfügung nach Art. 731b i.V.m. Art. 819 OR, GP Garten- und Pflasterbau GmbH

Betroffene Organisation:

GP Garten- und Pflasterbau GmbH

CHE-114.149.229

c/o: altrimo ag

Hauptstrasse 34

8598 Bottighofen

Ausgangslage:

Die aufgeführte Gesellschaft weist Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf:

- Es fehlt an der Vertretung der Gesellschaft durch mindestens einen Geschäftsführer oder Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 814 Abs. 3 OR)

Verfügung:

1. Die GP Garten- und Pflasterbau GmbH, zuletzt domiziliert an der Hauptstrasse 34 in 8598 Bottighofen, wird mit Wirkung per Montag, 23. Oktober 2023, 12.00 Uhr aufgelöst.
2. Die anschliessende Durchführung der Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses obliegt dem Konkursamt des Kantons Thurgau.
3. Es wird keine Verfahrensgebühr erhoben. Die Kosten der Publikationen werden auf die Staatskasse genommen.
4. Schriftliche Mitteilung des Entscheids an: Die GP Garten- und Pflasterbau GmbH (CHE-114.149.229) mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt; die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an: Das Konkursamt des Kantons Thurgau zur Durchführung der Liquidation; das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau; das Betreibungsamt Bezirk Kreuzlingen; sowie das Grundbuchamt Kreuzlingen.

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Kreuzlingen
Konstanzerstrasse 13
8280 Kreuzlingen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, Berufung erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen. Die Fristen stehen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still. Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Bezirksgericht Kreuzlingen einzuholen

Frist: 10 Tage

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Kreuzlingen,
Konstanzerstrasse 13,
8280 Kreuzlingen